
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0047/2023)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich

Unterstützung der Kommunen durch zusätzliche Mittel des Klimaschutzministeriums für den Klimaschutz (Antrag der Bündnis 90/ Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 16.12.22)

Sachverhalt:

Zur Erreichung des Ziels „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) hat die Landesregierung eine kommunale Klimaoffensive gestartet. Sie basiert auf zwei Säulen, dem neuen Kommunalen Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI) und dem Kommunalen Klimapakt (s. hierzu Vorlage 0048/2023 KKP).

Im Rahmen von KIPKI (s. Anlage 1, Faktenpapier KIPKI) fördert die Landesregierung Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen in Höhe von insgesamt 250 Mio €.

Das KIPKI besteht aus zwei Teilen: Einer Pauschalförderung in Höhe von 180 Mio € für alle kreisfreien Städte, Landkreise, Verbandsgemeinden und weiteren 60 Mio €, die im Rahmen eines Wettbewerbs für Klimaschutzmaßnahmen für Kommunen und Unternehmen zur Verfügung stehen. Hier sind 25 Mio € für Maßnahmen zum Thema Wasserstoff und 35 Mio € für die Entwicklung nachhaltiger Innenstädte der Zukunft, die Förderung kommunaler Wärmenetze und die nachhaltige Entwicklung sozialer Begegnungsorte in den Kommunen vorgesehen.

Nachfolgend wird die Pauschalförderung für die Kommunen näher erläutert:

- KIPKI Pauschalförderung

Alle kreisfreien Städte, Landkreise, Verbandsgemeinden erhalten, unabhängig von der Mitgliedschaft im Kommunalen Klimapakt, eine Förderung.

Die Fördersumme liegt bei 180 Mio €; je Einwohner:in werden 43,83 € ausgeschüttet. Dabei ist zu differenzieren: 43,83 € in Gänze für die kreisfreien Städte, bei kreisgebundenen Kommunen erfolgt die Aufteilung 1/3 Landkreis und 2/3 Verbandsgemeinde.

Für den LK Trier-Saarburg ergibt sich auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12.2021 damit ein Betrag von 2.208.706,48 €. (s. Anlage 2, Mittelverteilung).

Das Geld können die Kommunen für Klimaschutzmaßnahmen auf der Grundlage einer vom Land vorgelegten Positivliste (s. Anlage 3) verwenden, so z.B. für den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, der energetischen Sanierung kommu-

naler Liegenschaften bis hin zu Maßnahmen in den Bereichen Kindertagesstätten, Sportanlagen oder klimafreundliche Mobilität.

Es können auch Maßnahmen außerhalb der Positivliste gefördert werden, hier muss allerdings die besondere Bedeutung für den Klimaschutz dargestellt werden.

Ein Eigenanteil muss nicht erbracht werden.

Grundsätzlich kann KIPKI auch mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden, hier stellt sich allerdings das Problem der Doppelförderung, die in einer Vielzahl von Förderprogrammen nicht möglich ist.

Zeitlicher Ablauf und förderspezifische Anforderungen

Der KIPKI-Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich im parlamentarischen Verfahren und soll bis Mitte des Jahres im Landtag beschlossen werden.

Voraussichtlich zum 1.7.2023 können die Kommunen einen Antrag auf Förderung stellen. Bis 31.10.2023 ist dann eine abschließende Liste mit den Klimaschutzprojekten vorzulegen, die umgesetzt werden sollen. Im Anschluss erhalten die Kommunen die beantragte Fördersumme.

Die Projekte müssen bis zum 31.7.2026 umgesetzt sein; bis zu diesem Datum ist der Nachweis der Mittelverwendung vorzulegen.

Anlagen:

- Faktenpapier KIPKI
- Pauschalfördersummen
- Positivliste KIPKI